

Richtlinie über die Bestellung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Seesen

1. Name und Wirkungsbereich

Als Vertreterin/Vertreter der in der Stadt Seesen wohnenden Behinderten wird ein/e ehrenamtliche „Behindertenbeauftragte/r der Stadt Seesen“ bestellt.

Aus Gründen des besseren Leseflusses wird in dem folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

2. Aufgaben

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wirkt mit, mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- a) Ansprechpartner für die Bürger mit Behinderung, Unterstützung Ratsuchender, Vertreter für die Interessen der Bürger mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und Verwaltung der Stadt Seesen.
- b) Unterstützung von politischen Gremien und Verwaltung der Stadt Seesen
- c) Regelmäßige Sprechstunden und Beratungsangebote
- d) Pflege von Kontakten zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden sowie zu Behindertenbeauftragten des Landkreises und ggf. der Nachbarkommunen
- e) Bei entsprechender Tagesordnung Teilnahme in beratender Funktion an Sitzungen des Jugend-, Sozial- und Sportausschusses und ggf. weiterer Fachausschüsse

3. Bestellung und Amtszeit

- a) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Seesen muss seinen alleinigen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Stadt Seesen haben. Er sollte eine in Behindertenangelegenheiten sachkundige Person sein. Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Seesen stehen.
- b) Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses (Jugend-, Sozial- und Sportausschuss), der in nicht öffentlicher Sitzung über die bei der Stadt Seesen eingegangenen Bewerbungen berät. Der jederzeit mögliche Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses (nicht öffentlich).
- c) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte kann die Tätigkeit jederzeit vorzeitig beenden. Die Bestellung erlischt dann automatisch ohne Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- d) Eine Person für das Amt des ehrenamtliche Behindertenbeauftragten wird über eine Anzeige in der Seesener Tageszeitung gesucht. Ferner wird auf der Internetseite der Stadt Seesen auf die beabsichtigte Bestellung hingewiesen.
- e) Abweichend von d) kann der Verwaltungsausschuss den amtierenden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Dauer von jeweils bis zu fünf weiteren Jahren berufen.
- f) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Sie erlischt automatisch nach fünf Jahren. Sie erlischt vor Ablauf von fünf Jahren bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit durch den

ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten oder Widerruf der Bestellung durch den Verwaltungsausschuss. Siehe auch Buchstaben b) und c).

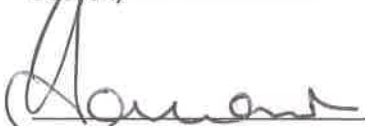
- g) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die ausnahmsweise Übertragung bestimmter Aufgaben auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.
- h) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und von ihm angelegte Unterlagen sowie mitgeteilte Daten ordnungsgemäß aufzubewahren und zu keinem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht unbefugten dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung und ggf. weitere Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Mit Beendigung der Tätigkeit hat der Behindertenbeauftragte grundsätzlich alle Unterlagen unaufgefordert herauszugeben.
- i) Die persönlichen Daten des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden zu notwendigen Zwecken gespeichert/genutzt. Seine Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email- Adresse) werden in notwendigen Fällen an Dritte weitergegeben.
- j) Die Stadt Seesen stellt dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Er erarbeitet sich selbständig Kenntnisse und Informationen.
- k) Die Anmeldung zu Fortbildungsmaßnahmen u. Ä. erfolgt durch die Stadt Seesen bzw. muss im Vorfeld durch diese anerkannt worden sein, andernfalls besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fortbildungskosten. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter kann ein entsprechender Anteil der Fortbildungskosten zurückverlangt werden.

4. Rechtsstellung

Der Behindertenbeauftragte übt seine Tätigkeit aus uneigennütigen Motiven ehrenamtlich aus. Er ist bei der Ausübung des Ehrenamtes weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er die Interessen der Stadt Seesen zu berücksichtigen. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person kann ein Weisungsrecht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben zum Wohle der Behinderten in Seesen gegenüber dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ausüben. Weisungen zum Inhalt von Stellungnahmen u. Ä. sind unzulässig. Der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten hat kein Weisungsrecht.

Der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten übt die Tätigkeit unentgeltlich aus. Er erhält den notwendigen Auslagenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz.

Seesen, den 09.05.2023



Erik Homann
Bürgermeister

